

Abwasser aus Kleinschwimmbecken

Badwasservolumen kleiner als 200 m³

Abwasser aus Familienschwimmbecken kann über die belebte Humusschicht versickert werden. Ist die Versickerung nicht möglich, so ist die Einleitung in ein Gewässer zulässig, wenn das Abwasser höchstens 0.05 mg/l desinfizierende Wirkstoffe (z. B. Aktivchlor) enthält. Ist weder die Versickerung noch die Einleitung in ein Gewässer möglich, so darf es, nach Absprache mit dem zuständigen Klärmeister, in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Bei kleinen Schwimmbädern ist es ausreichend, wenn das Schwimmbadwasser mindestens drei Tage vor dem Ablassen nicht mehr mit chlorabspaltenden Chemikalien (wie z. B. Javelwasser) versetzt wurde.

Abwässer, welche Reinigungsmittel oder Überwinterungschemikalien enthalten, müssen, nach Absprache mit dem zuständigen Klärmeister, in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Bei Reinigungssystemen auf Basis Salzelektrolyse ist die Ableitung des salzhaltigen Abwassers in ein Gewässer immer mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.